



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 07/Jahrgang 2018	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.03.2018
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Senad Kalo, Schulstr. 3 B, 51373 Leverkusen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005220655/35 am 06.03.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.03.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Carmen Lopez Ribeiro, Ronda de Dalt 112, E-08022 Barcelona, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005219150/65 am 18.01.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 18.01.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Michael Schild, Schiefenberg 30 A, 45239 Essen, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-CV56 am 20.02.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Robert-Gabriel Rotariu, unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AF837 am 09.02.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Robert Grzegorz Kozielski, Kappenstr. 4, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-RJ2000 am 30.08.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Victor Fuabeh Achankeng, unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AF480 am 14.02.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Jürgen Hütten, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-JH68 am 14.02.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Krasimir Sergeev, unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AM292 am 14.02.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Annelie Groß-Hebben, unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AS63 am 14.02.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es

werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Fadia El Zein, Kämpchenstr. 3, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 29.01.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/85084/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Emel Aguev, Hauptstr. 55, 26723 Em-den, zuzustellende Gebührenbescheid vom 24.01.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/81000/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2018 vom 23.02.2018 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2320722000005 für Kristina Karlmeier kann nicht zugestellt werden, weil keine Anschrift bekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2016 vom 23.02.2018 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/23207740000007 für Kamiran Brehim Rashid kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Marcel Volkmar Winkler, geb. 22.10.1988, letzte bekannte Anschrift Frintroper Str. 23, 45355 Essen, gerichtete Überleitungsanzeige vom 22.01.2018 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltungsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2015 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/23203010000007 für die Firma KAIS EATaliano UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG kann weder an die Steuerpflichtige noch an die persönlich haftende Gesellschafterin KAIS EATaliano Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) zugestellt werden, weil keine aktuellen Anschriften bekannt sind ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Theresa Richards, zuletzt wohnhaft gewesen Bahnstr. 29 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 22.02.2018 (Aktenzeichen: 50-712/100858/62) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Anton Miatselski, zuletzt wohnhaft gewesen Bahnstr. 29 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 23.02.2018 (Aktenzeichen: 50-712/98117/62) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Kevin Marchefka, zuletzt wohnhaft gewesen Marienstr. 5 a in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 12.02.2018 (Aktenzeichen: 50-712/96116/65) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Heiko Hockauf, zuletzt wohnhaft gewesen Duisburger Str. 307 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 01.03.2018 (Aktenzeichen: 50-714/63304/97) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Diana Akusa Bonsu, zuletzt wohnhaft gewesen Dickswall 100 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 05.03.2018 (Aktenzeichen: 50-711/103996/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.03.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K ä m m e r e r

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Christina Kreter (ausgestellt am 18.02.2016, gültig bis zum 28.02.2019) wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

O t t o

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Frau Pape hat mit Datum vom 30.01.2018 mit Wirkung zum 31.01.2018 auf ihr Mandat in der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Listenwahlvorschlag der SPD für den Stadtbezirk 2 für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist Herr Ahmed Avsar (Ersatzbewerber für Frau Pape), Schwerinstr. 39, 45476 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolger für Frau Pape zum Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Avsar hat seine Wahl am 15.02.2018 kraft Gesetz angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 23.02.2018

Der Oberbürgermeister
und Wahlleiter
I. A.

D ö b b e

Ordnungsverfügung
(ALLGEMEINVERFÜGUNG)

**Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen vor, während und nach der -
Veranstaltungen „schools out-Abi Party 2018“ am 23.03.2018 in der Zeit von 10:00 Uhr bis
16:00 Uhr auf dem Gelände der Schleuseninsel vom Parkplatz nördlicher Bereich bis zum Was-
serbahnhof, der Schleusenbrücke sowie der Straße Auf dem Dudel von Hausnummer 31 bis
35/Wilhelmstr. 1-3**

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen mit und ohne Inhalt vor, während und nach der Veranstaltungen „Abi Fete 2018“ am 23.03.2018 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr auf dem Gelände der Schleuseninsel vom Parkplatz nördlicher Bereich bis zum Wasserbahnhof, der Schleusenbrücke sowie der Straße Auf dem Dudel von Hausnummer 31 bis 35/Wilhelmstr. 1-3, ist verboten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwVG wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW

§ 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwVG)

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs.4 S.4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehend an dieser Veranstaltung teilnehmen, ist auch aus der Erfahrung der Veranstaltungen in den vergangenen Jahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Gläsern und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden. Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass durch die auf dem Boden liegenden, zum Teil äußerst scharfkantigen Scherben, beim Auftreten mit Sandalen, leichtem Schuhwerk oder bei Stürzen sich Personen nicht unerhebliche Schnittverletzungen zufügen. Zudem können die Scherben die Reifen von Einsatzfahrzeugen der Rettungskräfte schädigen mit der Folge, dass Rettungsfahrten nicht oder nur verzögert durchgeführt werden können. Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine evtl. eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als das Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ich weise Sie ausdrücklich daraufhin, dass gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf den Antrag stellen, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Mülheim an der Ruhr, den 06.03.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i s c h e r

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für drei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderungen beziehen sich auf insgesamt drei Bereiche in den Städten Essen, Oberhausen und Gelsenkirchen.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 07.12.2017 (32 E und 33 OB) bzw. am 22.02.2018 (34 GE) gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)

33 OB Zeche Sterkrade

34 GE Westlich Lehrhovebruch

Der Änderungsbereich 32 E befindet sich in Essen im Stadtteil Kettwig-Ickten. Er grenzt im Norden an die Icktener Straße und im Westen an das bewaldete Grundstück der Wohnbebauung Icktener Straße 43. Südlich und östlich wird der Änderungsbereich durch einen Fußweg begrenzt.

Der Änderungsbereich 33 OB befindet sich in Oberhausen-Sterkrade im Stadtteil Schwarze Heide. Als ehemaliger Standort der Zeche Sterkrade wird der Bereich im Wesentlichen begrenzt durch die Von-Trotha-Straße im Süden sowie die Eisenbahnlinie Oberhausen - Emmerich im Osten. Westlich reicht der Änderungsbereich in etwa bis an die rückwärtige Bebauung an der Weierstraße heran, wobei eine hier geplante Grünverbindung nicht zum Änderungsbereich zählt.

Der Änderungsbereich 34 GE befindet sich in Gelsenkirchen im Stadtteil Heßler und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Straße Lehrhovebruch im Osten, den Schwarzbach im Süden, den Rhein-Herne-Kanal im Westen und die südliche Grenze des Nordsternparks im Norden.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (jeweils Vorentwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umwelt-

bericht) in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit **vom 26.03. bis 26.04.2018** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung: Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, linke Flurseite,

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

montags bis mittwochs: 7.30 Uhr – 15.30 Uhr,

donnerstags: 8.00 Uhr – 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Mülheim an der Ruhr erteilen:

Daniela Schulz, Tel. 0208/455-6102, Technisches Rathaus, 19. Etage, linke Flurseite und

Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112, Technisches Rathaus, 19. Etage, linke Flurseite.

Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP- Änderungen führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 02.03.2018

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

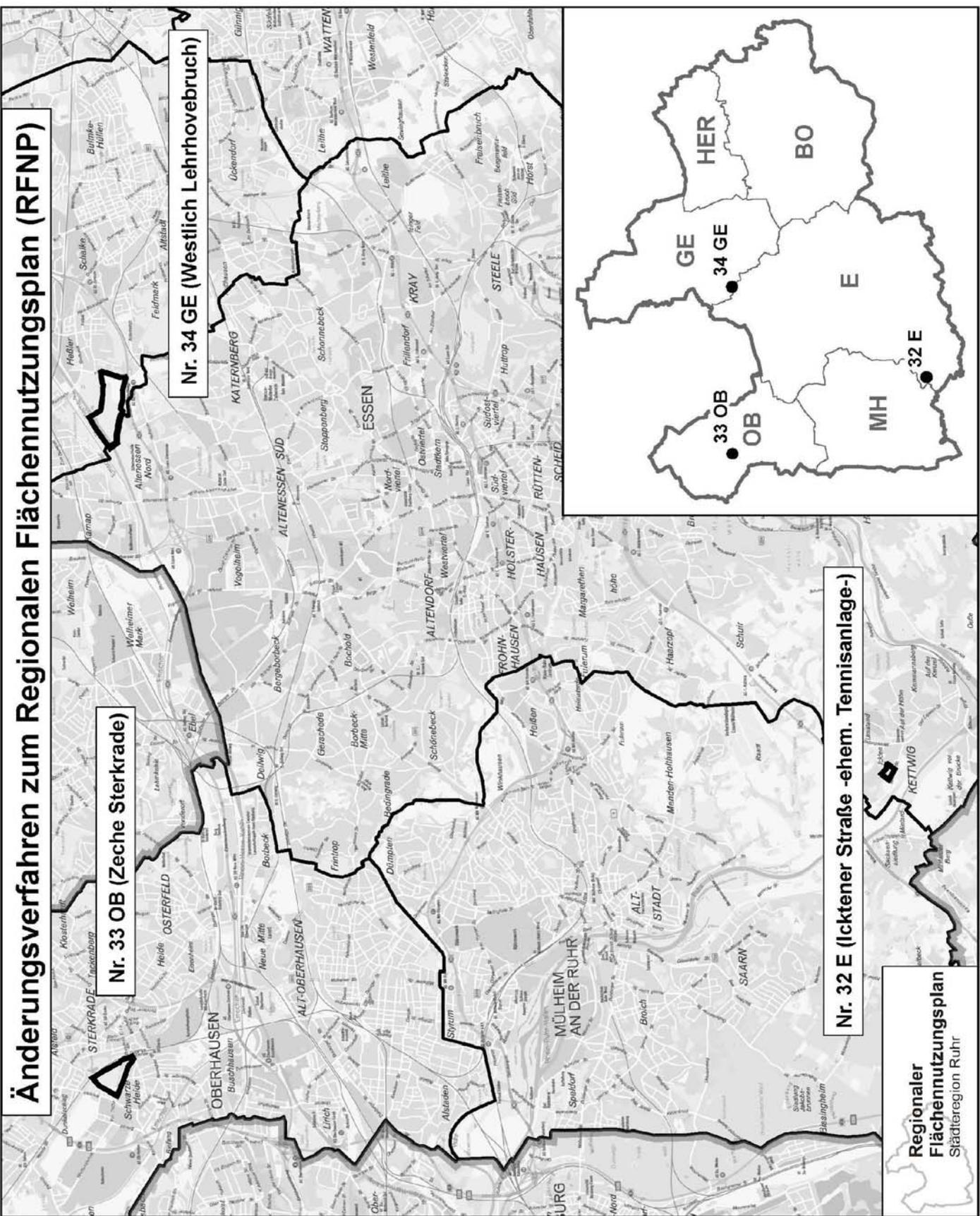
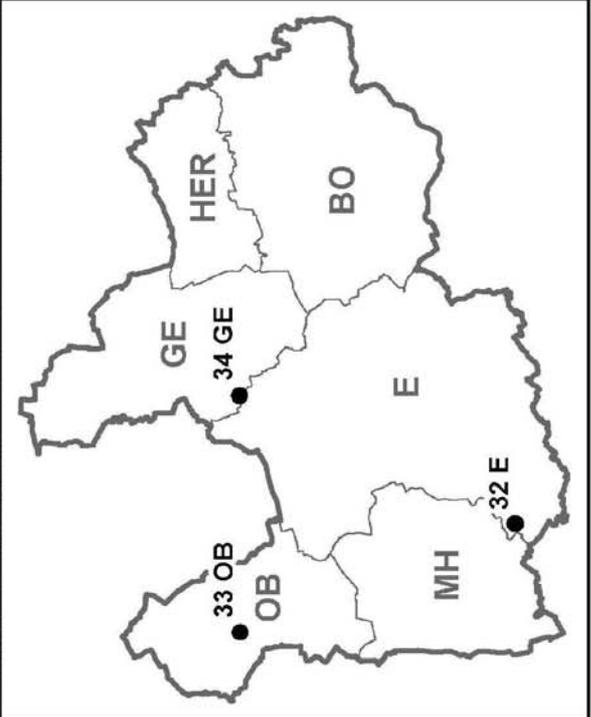
Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP)

Nr. 33 OB (Zeche Sterkrade)

Nr. 34 GE (Westlich Lehrhovebruch)

Nr. 32 E (Icktener Straße -ehem. Tennisanlage-)

Regionaler
Flächennutzungsplan
Städteregion Ruhr



Bekanntmachung

Bebauungsplan „Rudolf-Harbig-Straße – U 21“

vom 02.03.2018

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 den Bebauungsplan „Rudolf-Harbig-Straße – U 21“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Rudolf-Harbig-Straße – U 21“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Heißen, in unmittelbarer Nähe des Stadtteilzentrums. Es wird begrenzt durch die vorhandene Wohnbebauung der Paul-Kosmalla-Straße und der Hingbergstraße im Westen, die U-Bahn Trasse der Linie U18 im Norden, die Straße Frohnhauser Weg im Osten und durch die Rudolf-Harbig-Straße im Süden. Darüber hinaus sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich Riemelsbeck (Gemarkung Menden, Flur 2, Flurstück 697) festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Fläche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in beigefügten Übersichtsplänen gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

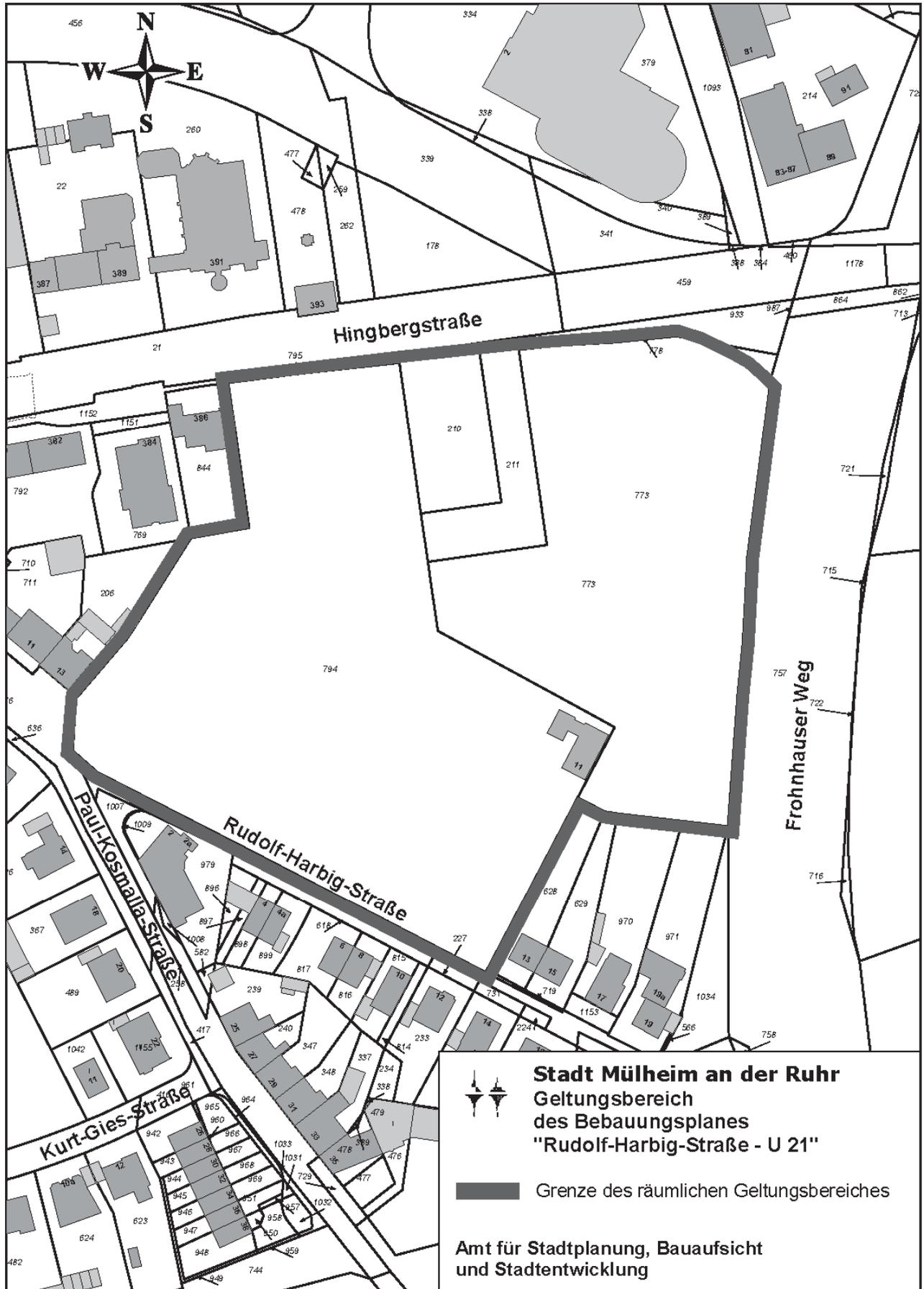
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.03.2018

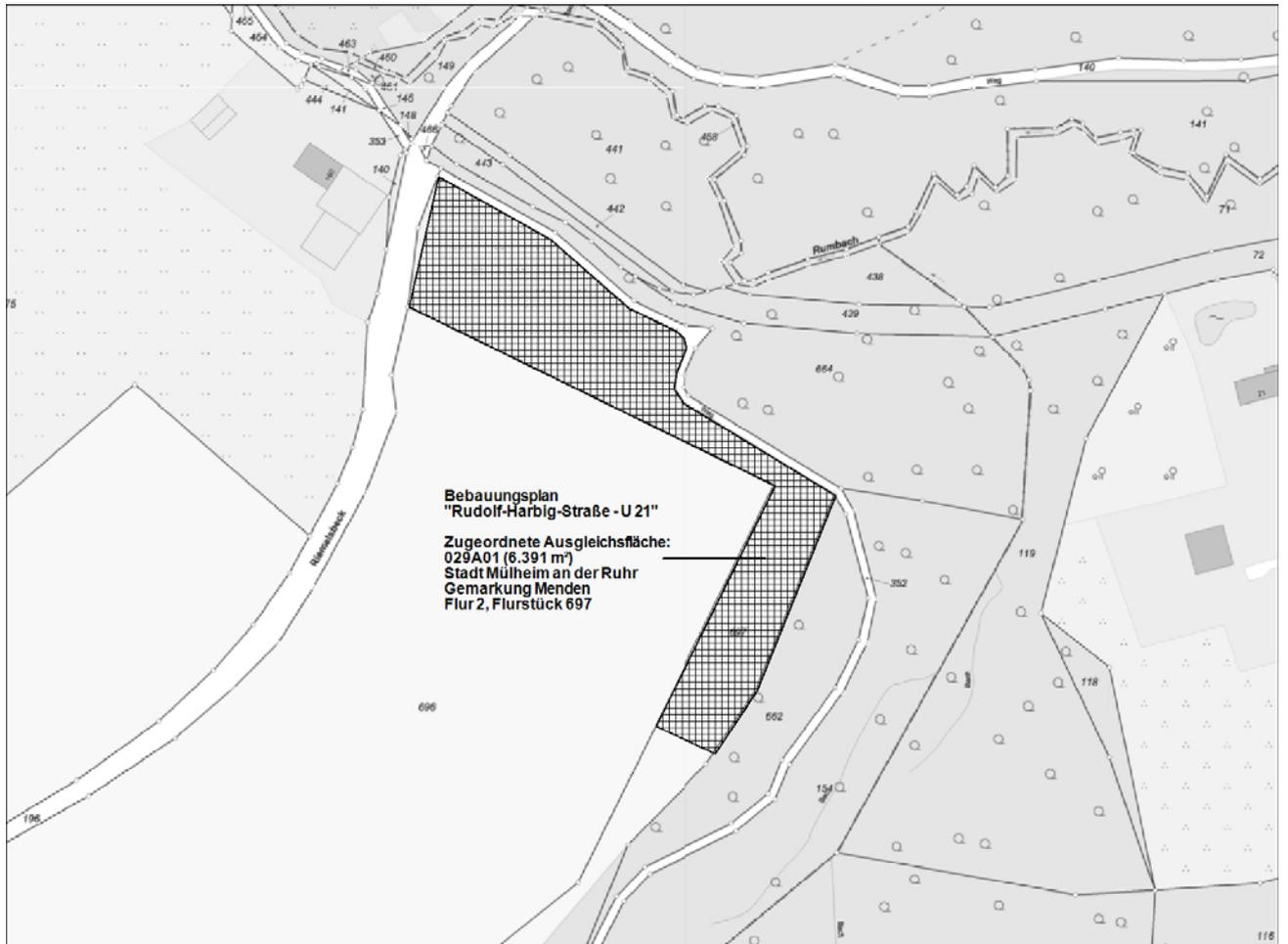
Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Stand: 01.2018

Ausgleich und Ersatzfläche außerhalb des Plangebietes



Bekanntmachung

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr
über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 38
für den Bereich des Bebauungsplanes „Kölner Straße/Stooter Straße – I 25“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Veränderungssperre Nr. 38 vom 12.05.2016 (Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 16 vom 31.05.2016) wird bis zum 29.05.2019 einschließlich verlängert.

Die Veränderungssperre tritt zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

(2) Ein Plan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 30.05.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Wortlaut der Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

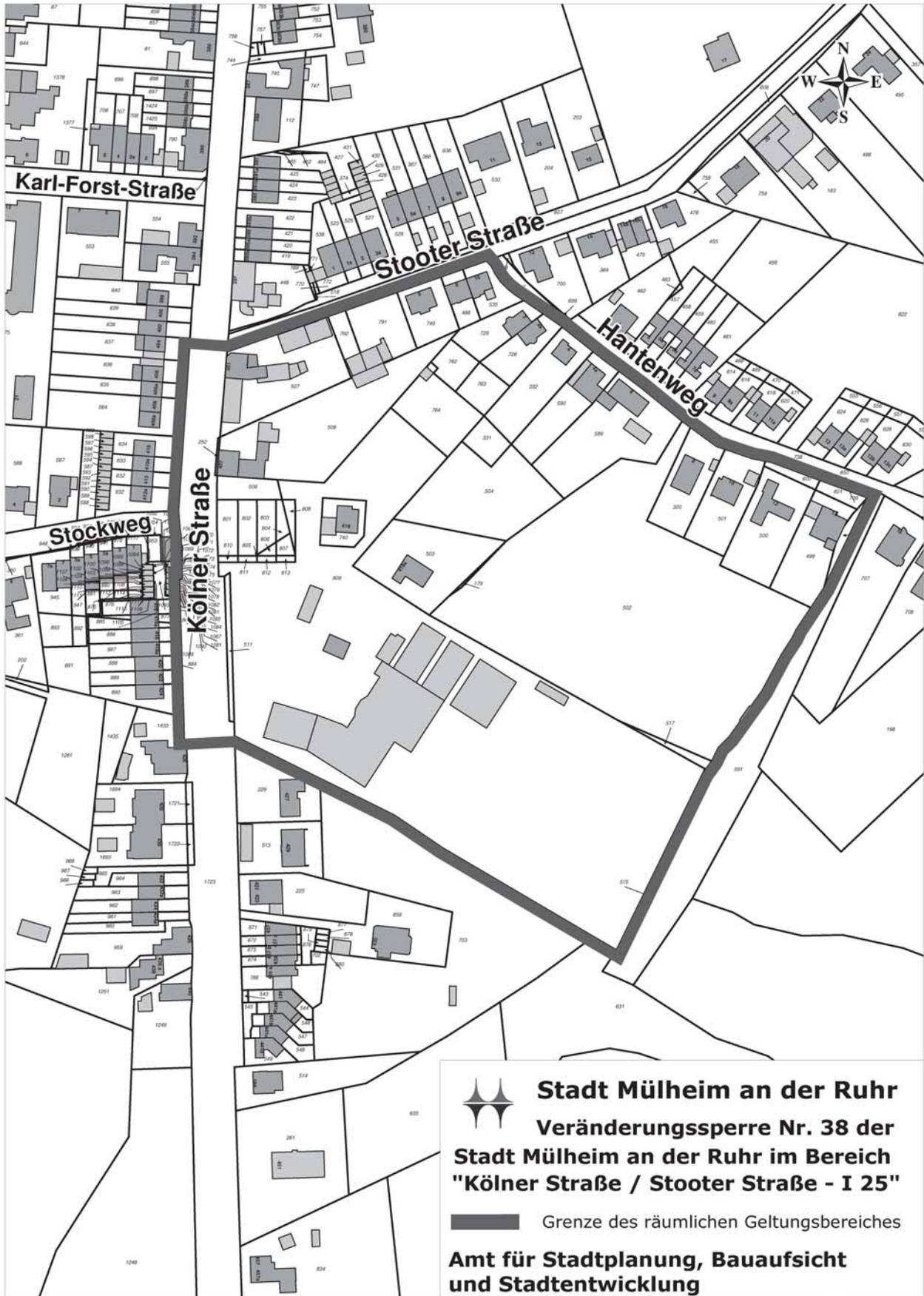
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.03.2018

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 04.2016

Sechzehnte Änderungssatzung vom 27.02.2018
zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung
entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Straßenreinigungs-, Winterdienst- und -gebührensatzung)
vom 01.03.2004

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des [Gesetzes vom 15. November 2016](#) (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird wie in der Anlage 1 aufgeführt ergänzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Straßenverzeichnis zur Sechzehnten Änderungssatzung vom 27.02.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs-, Winterdienst- und -gebührensatzung) vom 01. 03. 2004

Straßenschlüssel	Straße	von - bis	Straßenart	Winterdienst	Zahl der wöchentlichen Reinigung
1	2	3	4	5	6
	Radschnellweg	von Hauptbahnhof Mülheim an der Ruhr bis Ruhrbrücke	B 1	W 2.1	1

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sechzehnte Änderungssatzung vom 27.02.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs-, Winterdienst- und -gebührensatzung) vom 01.03.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Senad Kalo, Leverkusen)	76
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Carmen Lopez Ribeiro, Barcelona)	76
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Michael Schild, Essen)	77
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Robert-Gabriel Rotariu)	77
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Robert Grzegorz Koziejcki)	77
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Victor Fuabeh Achankeng)	78
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Jürgen Hütten)	78
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Krasimir Sergeev)	78
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Annelie Groß-Hebben)	78
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fadia El Zein)	79
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Emel Aguev, Emden)	79
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Kristina Karlmeier)	79
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Kamiran Brehim Rashid)	80
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (KAIS EATaliano UG & Co. KG)	80
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Marcel Volkman Winkler, Essen)	80
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Theresa Richards)	80
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Anton Miatselski)	81
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Kevin Marchefka)	81
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Heiko Hockauf)	81
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Diana Akusa Bonsu)	81
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Christina Kreter)	82
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	83
Allgemeinverfügung: Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen bei der Veranstaltung „schools out – Abi Party 2018“	84
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für drei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungs- gemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Die Änderungen beziehen sich auf insgesamt drei Bereiche in den Städten Essen, Oberhausen und Gel- senkirchen.	86

Bekanntmachung: Bebauungsplan „Rudolf-Harbig-Straße – U 21“ vom 02.03.2018	90
Bekanntmachung: Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 38 für den Bereich des Bebauungsplanes „Kölner Straße/ Stooter Straße – I 25“	94
Sechzehnte Änderungssatzung vom 27.02.2018 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs-, Winterdienst- und -gebührensatzung) vom 01.03.2004	97